

HVBG-Info 03/1985 vom 21.02.1985, S. 0055 - 0061, DOK 374.27/017-BSG

UV-Schutz für einen unter Alkoholeinfluß (BAK 2,41 o/oo) stehenden Landwirt beim Abstellen des Treckermotors - BSG-Urteil vom 22.11.1984 - 2 RU 34/83

UV-Schutz für einen unter Alkoholeinfluß (BAK 2,41 o/oo) stehenden Landwirt beim Abstellen des Treckermotors - rechtliche Bedeutung eines Bescheides über die Bewilligung von Sterbegeld (§ 589 RVO) auf den Witwenrentenanspruch;

hier: BSG-Urteil vom 22.11.1984 - 2 RU 34/83 Das BSG hatte in seiner Sitzung am 22. November 1984 darüber zu
entscheiden, ob das Anerkenntnis des Anspruchs auf Sterbegeld
aufgrund seiner Bindungswirkung auch die Gewährung einer
Witwenrente einschließt, die Entschädigungsansprüche jedoch wegen
fehlender betrieblicher Tätigkeit und wegen der zur Todeszeit
festgestellten Blutalkoholkonzentration von 2,41 o/oo abgelehnt

werden müssen.

Das BSG hat - anders als das LSG - im Urteil vom 22.01.1984 - 2 RU 34/83 - darauf hingewiesen, daß die beklagte BG mit dem ergangenen Verwaltungsakt lediglich über den Anspruch auf Sterbegeld entschieden habe. Das Sterbegeld sei gegenüber der Witwenrente eine selbständige Leistung der Unfallversicherung, unabhängig davon, daß die Ansprüche auf beide Leistungen dieselbe Anspruchsvoraussetzung - Tod durch Arbeitsunfall - hätten. Aus der Selbständigkeit beider Ansprüche folge, daß der Versicherungsträger die Hinterbliebenenrente auch dann noch ablehnen könne, wenn der Anspruch auf Sterbegeld bereits bindend festgestellt worden sei.

Allerdings sei der Witwenrentenanspruch der Klägerin dadurch begründet, daß der Tod des Ehemannes durch einen Arbeitsunfall nach §§ 548 Abs. 1, 539 Abs. 1 Nr. 5 RVO hervorgerufen wurde. Nach den tatsächlich getroffenen Feststellungen habe der Ehemann der Klägerin im Unfallzeitpunkt unzweifelhaft eine seinem landw. Betrieb dienende Tätigkeit - Abstellen des Motors des noch laufenden Schleppers - verrichtet, wobei dem Versicherungsschutz weder die kurze Dauer noch der geringe wirtschaftliche Wert der Tätigkeit für das Unternehmen entgegenstehe. Insoweit ist unsererseits anzumerken, daß diese Beurteilung im Hinblick auf die Rechtsprechung zu geringfügigen Tätigkeiten im Rahmen familiärer oder familienähnlicher Hilfeleistungen nicht auf den Versicherungsschutz nach § 539 Abs. 2 RVO übertragen werden kann. Die im Unfallzeitpunkt festgestellte Blutalkoholkonzentration von 2,41 o/oo war nach den getroffenen Feststellungen zwar leistungsmindernd. Da aber nach ständiger Rechtsprechung zum Ausschluß des Versicherungsschutzes bei der eigentlichen Betriebstätigkeit das Vorhandensein eines Vollrausches erforderlich ist, hat das BSG die Alkoholbeeinflussung nicht als die für den Eintritt des Unfalls rechtlich allein wesentliche Ursache gewertet.

Quelle:

Rundschreiben Nr. 18/85 vom 06.02.1985 des Bundesverbandes der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften